

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Balcke-Dürr GmbH

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
2. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige(r) Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie UST-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Liefer-/Leistungsumfang

1. Zum Liefer-/Leistungsumfang gehört u.a., dass:
 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen;
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Untertierlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt und den Auftraggeber dazu berechtigt, diese Unterlagen zu Reparatur- und Wartungszwecken oder zur Änderung oder Fertigung von Ersatz- und Reserveteilen zu nutzen und an Dritte zu übergeben. Diese technischen Unterlagen müssen – soweit vom Auftraggeber nicht anders bestimmt – in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer alle Rechte überträgt, die zur Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder mit dem Auftraggeber verbundener Unternehmen erforderlich, jedoch unter Beachtung eventueller, Dritten zustehender Patenten, ergänzender Schutzurkunden, Marken oder Gebrauchsmustern.
2. Soll vom vereinbarten Liefer-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer

nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.

3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überbelieferung/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
4. Im Falle von Diskrepanzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Umfang und Details des Liefer-/Leistungsumfanges steht dem Auftraggeber ein umfassendes Weisungsrecht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer diesbezüglich Anweisungen zu erteilen, die von diesem zunächst auszuführen sind. Die Fragestellung einer möglichen zusätzlichen Vergütung werden Auftraggeber und Auftragnehmer im Anschluss und unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Interessen klären.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber, den Kunden des Auftraggebers oder einen von diesem Beauftragten Dritter hat das Recht, zu üblichen Geschäftszeiten die Fertigungshallen und Geschäftsräume des Lieferanten zu besichtigen.

V. Liefer- und Leistungsfristen/Liefer- und Leistungstermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erfüllung der vereinbarten Termine nicht beeinträchtigt wird. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dem Auftraggeber steht in jedem Fall ein nicht auf Verzögerungen begrenztes umfassendes Weisungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer zu, das u.a. das Weisungsrecht zu Beschleunigungsmaßnahmen umfasst, unabhängig davon, worauf eine Verzögerung beruht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesem Weisungsrecht zunächst und ungeachtet der Frage der Kostentragung nachzukommen. Die Frage der Kostentragung wird zu einem späteren Zeitpunkt jedoch sobald wie möglich unter Berücksichtigung des vertraglich Vereinbarten und unter Berücksichtigung der Gründe für die Notwendigkeit der Beschleunigung

Allgemeine Einkaufsbedingungen Balcke-Dürr GmbH

gung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich geklärt.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangenen Kalendertag der Überschreitung vereinbarter Termine eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Vertragspreises, jedoch max. in Höhe von 5% des Vertragspreises zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzuges bleibt unberührt. Die Erbringung einer mangelhaften Leistung/Lieferung steht einer verspäteten Leistung/Lieferung gleich.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche bzw. auf die Vertragsstrafe dar. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung berechtigt, die Vertragsstrafe geltend zu machen.

VI. Gefahrgutversand

1. Der Auftragnehmer versichert, dass er als Vertreter von Waren umfassende Kenntnisse über evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung, etc. hat. Vor Annahme des Auftrages/der Bestellung hat der Auftragnehmer daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder endzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
2. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere – ohne hierauf beschränkt zu sein – folgende Vorschriften:
Seefracht: (GGVSee) Gefahrgutverordnung See
Luftfracht: IATA-DGR
Bahn, Straße, Binnenschifffahrt:
GefahrgutVO Straße
Eisenbahn Binnenschifffahrt (GGVSEB)
Allgemein: Gefahrstoffverordnung sowie evtl. abweichende oder zusätzliche Vorschriften von Empfangs- und Transitländern.
3. Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

VII. Ausfuhrgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit seiner Auftragsbestätigung/Bestellbestätigung schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche

Auflagen zu erfüllen sind oder die Leistungen Ausführbeschränkungen unterliegen.

VIII. Anlieferung/Leistung und Lagerung

1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmung dieser AGB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist FCA („Free Carrier“), gemäß Incoterms an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang auf den Auftraggeber, wenn diese Empfangsstelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferungs-/Leistungsscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
4. Der Auftraggeber kann jederzeit vom Auftragnehmer verlangen, dass mit der Lieferung / Baustelleneinrichtung und/oder der Montage anstatt zu den ursprünglich vereinbarten Terminen nach zeitlicher Vorgabe des Auftraggebers um bis zu sechs (6) Monate später begonnen wird. In einem solchen Fall verschieben sich die vorgenannten Termine und die darauf aufsetzenden Folgetermine entsprechend. Macht der Auftraggeber von dem vorgenannten Recht Gebrauch, so stehen dem Auftragnehmer wegen der Verschiebung Ansprüche auf eine zusätzliche Vergütung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche nicht zu, sofern die Verschiebung in dem vorgenannten Rahmen bleibt. Darüber hinaus kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber jederzeit anordnen, die bereits begonnene Lieferung oder Arbeit auszusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Sistierungsdauer von bis zu sechs (6) Monaten zu verwahren.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
6. Soweit der Auftragnehmer das Recht hat, die für Versand/Leistungen benötigte Verpackung zurückzuerhalten, muss dies eindeutig in den Lieferungs-/Leistungsdokumenten vermerkt sein. Falls ein solcher Vermerk fehlt, hat der Auftraggeber das Recht, die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen. In diesem Fall erlischt das Recht des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Balcke-Dürr GmbH

7. Der Auftragnehmer wird zum Schutz der Ware während des Transportes so weit wie möglich biologisch abbaubare und/oder recyclebare Verpackungsmaterialien mit einem geringstmöglichen Volumen verwenden und diese auf Verlangen des Auftraggebers kostenlos zurücknehmen.
8. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrags die volle Verantwortung und Gefahr.
9. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnung inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
10. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
11. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche die Lieferung betreffenden und erforderlichen Lieferantenerklärungen einzuholen und diese dem Auftraggeber zu übergeben. Für den Fall, dass es sich bei dem endgültigen Bestimmungsort um ein Land mit Präferenz handelt, hat der Auftragnehmer auch eine entsprechende Lieferantenerklärung mit Präferenznachweis beizubringen. Spätestens vier Wochen vor dem ersten Versandtermin gemäß vertraglichem Terminplan übergibt die zuständige Fachabteilung des Auftragnehmers der Versandabteilung des Auftraggebers für alle zu liefernden Waren die erforderliche Lieferantenerklärung, für Waren mit Präferenz eine „Lieferanten-Erklärung für Waren mit Präferenz-Ursprungseigenschaft“. In sämtlichen Lieferantenerklärungen muß die genaue Warenart, die entsprechende statistische Waren-Nr. und das Ursprungsland genannt sein. Lieferantenerklärungen mit einem Vermerk "Der Unterzeichner verpflichtet sich, Waren, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, in den Lieferscheinen/Rechnungen durch den Vermerk "kein Ursprungserzeugnis" zu kennzeichnen", bzw. einer inhaltlich gleichen Formulierung können wir nicht anerkennen.

IX. Abtretung, Unterlieferanten

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.
3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

X. Kündigung

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, hat der Auftraggeber das Recht, ihn ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XI. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
Auch die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur auf der Basis von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und / oder Rechten zulässig.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die der Balcke-Dürr GmbH oder denjenigen Gesellschaften, an denen die Balcke-Dürr GmbH zum Zeitpunkt der Aufrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (Konzerngesellschaften § 18 AktG) gegen den Auftragnehmer zustehen.
4. Zahlungen erfolgen nach vollständiger ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und dem Rechnungserhalt (entsprechend § 14 UstG) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto alternativ innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen unter Berücksichtigung von 2% Skonto.
5. Sofern der Auftrag / die Bestellung im Rahmen eines oder mit Hinweis auf ein Projekt erfolgt, in dem der Auftraggeber mit seinem (ausländischen) Kunden eine längere Zahlungsfrist vereinbart hat, gilt im Verhältnis Auftraggeber / Auftragnehmer, dass Zahlungen nach vollständiger ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und dem Rechnungserhalt (entsprechend § 14 UstG) innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto erfolgen.

XII. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Balcke-Dürr GmbH

- Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
 3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Schuldner den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn diese beim Auftragnehmer innerhalb eines Zeitraums von 7 (sieben) Werktagen nach Erhalt der Waren, oder im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach deren Entdeckung eingeht. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens 6 (sechs) Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
 4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer schuldhaft nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung/Leistung schuldhaft nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
 5. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

XIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

XIV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer wird gegenüber Dritten Stillschweigen über jegliches Know-How, sämtliche Prozesse, Erfindungen und alle technischen, kommerziellen, betrieblichen, wissenschaftlichen Daten sowie sämtliche andere Informationen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber stehen und die direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf sonstige Kommunikations- oder Entdeckungsweise erlangt werden, bewahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit findet im gleichen Maße Anwendung im Hinblick auf die Kundennamen des Auftraggebers sowie deren vertrauliche Informationen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Übermittlung des Angebotes sowie nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer hat seinen Angestellten, die die Informationen notwendigerweise im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigen, sowie seinen Vertretern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

XV. Haftungsfreistellung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber sowie dessen Geschäftsführung Direktoren, Angestellten, Kunden, verbundene Unternehmen, Vertreter, Subunternehmer, Zulieferanten und Rechtsnachfolger freizustellen und schadlos zu halten von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Handlungen und Kosten sowie jeglicher Haftung, die im Zusammenhang entstehen mit:
 - a) Verletzungen der Gewährleistungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer,
 - b) jede Verletzung (einschließlich Tod), Eigentumsschäden oder finanzieller Verlust aufgrund (i.) mangelhafter oder nichtkonformer Ware oder Leistungen des Auftragnehmers, oder (ii.) Handlungen oder Unterlassen des Auftragnehmers oder seiner Angestellten oder Unterlieferanten während der Arbeitsausführung oder Warenlieferung, es sei denn diese Schäden basieren ausschließlich auf fahrlässigem Verhalten des Auftraggebers;
 - c) jede Verfehlung, anwendbares Recht zu befolgen; und
 - d) jegliche Verletzung oder mitursächliche Verletzung von Patent-, Marken- und Urheberrechten oder anderer gewerblicher Eigentumsrechte aufgrund von Herstellung, Lieferung, Lizenz, Nutzung oder Verkauf der unter diesem Vertrag gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen („Immaterialgüterrechte“).
2. Der Auftragnehmer soll Sorge tragen für eine Arbeitsunfallversicherung, eine Industrie-Haftpflichtversicherung, eine Automobilversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung bei Sachschäden mit einer Deckung, die ausreichend ist, allen Ansprüchen hieraus gerecht zu werden. Diese Policen sollen den Auftraggeber als zusätzlich Mitversicherten aufführen und sollen einen Regressverzicht enthalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Balcke-Dürr GmbH

XVI. Verletzung von Immaterialgüterrechten

Im Falle jedweder Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter, wie oben definiert, durch Produkte und/oder Leistungen des Auftragnehmers (i) verschafft der Auftragnehmer auf eigene Kosten, dem Auftraggeber und gegebenenfalls den Kunden des Auftraggebers eine unbefristete, gebührenfreie Lizenz, die Produkte und/oder Leistungen weiter zu nutzen; (ii) modifiziert er die Produkte und/oder Leistungen zur Zufriedenheit des Auftraggebers so, dass sie die Immaterialgüterrechte Dritter nicht mehr verletzen, jedoch ohne dass damit eine Beeinträchtigung der Leistung einherginge, oder (iii) ersetzt er die Produkte und/oder Leistungen durch gleichwertige Produkte und/oder Leistungen, die die Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen. Die Pflichten der verletzenden Partei sollen selbst dann gelten, wenn die nicht verletzende Partei einen Teil des Designs beigebracht hat oder Materialien oder Herstellungsprozesse spezifiziert die von der verletzenden Partei verwendet werden. Anderenfalls ist der Auftraggeber dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die er dem Auftragnehmer darunter gezahlt hat.

XVII. Geltendmachung von Ansprüchen

Will der Auftragnehmer über die vertraglich vereinbarte Vergütung hinaus aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages weitergehende Ansprüche geltend machen, so ist dies analog §§ 341, 640 BGB nur dann zulässig, wenn er sich diese Ansprüche zur Zeit der Rechnungslegung (bei der Stellung von Teilrechnung, zum Zeitpunkt der Schlussrechnung) vorbehält. Ein entsprechender Vorbehalt setzt voraus, dass der Auftragnehmer die geltende gemachte Forderung ihrer Natur nach sowie den der Forderung zugrunde liegenden Sachverhalt in wesentlichen Grundzügen darlegt und – soweit möglich – die Forderung auch der Höhe nach beziffert.

XVIII. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges/Nachträge

Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges verlangen, soweit dies nicht im Einzelfall ausnahmsweise für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Der Auftragnehmer muss einem solchen zumutbaren Verlangen nachkommen, dabei hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Vergütung und des Zeitplanes. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot unterbreiten, das die entsprechende Anpassung des Vertragspreises und der Vertragstermine aus der Sicht des Auftragnehmers darlegt. Akzeptiert der Auftraggeber dieses Angebot, so ist der Vertrag entsprechend angepasst. Akzeptiert der Auftraggeber dieses Angebot nicht, so kann er den Auftragnehmer anweisen, die entsprechenden Leistungen dennoch auszuführen. Können die Parteien keine Einigkeit über eine angemessene Anpassung der Vertragstermine herstellen, so ist dieser Streit nach Ziffer XXIV beizulegen. Der Auftragnehmer hat ungeachtet der Beilegung dieses Streits den geänderten Leistungsumfang vollumfänglich und rechtzeitig auszuführen und ist nicht zur Geltendma-

chung von Leistungsverweigerungs- oder ähnlichen Rechten befugt.

XIX. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

XX. REACH- Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

XXI. HSE Klausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und bei dem Auftraggeber oder dessen Endkunden betriebsintern geltenden und sonstigen nach dem jeweiligen Einzelauftrag und den Bestimmungen der jeweils betroffenen Länder geltenden sicherheitsrechtlichen Regelungen strikt zu beachten und einzuhalten. Diese Regelungen umfassen insbesondere, sind aber nicht begrenzt auf den Arbeits-, Sicherheits- und Brandschutz. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, sich auch selbstständig über etwaig geltende spezielle Sicherheitsregelungen zu informieren und hat darüber hinaus seinerseits mögliche Unterlieferanten zur Einhaltung der vorstehend genannten Regelungen zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer und die Mitarbeiter seiner Unterlieferanten über die einschlägigen Vorschriften vollumfänglich geschult und unterwiesen werden und diese einhalten.

In dem Fall, dass der Auftraggeber begründete Zweifel daran hat, dass der Auftragnehmer den vorgenannten Pflichten nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Sicherheitsfachkraft zu beauftragen, um auf der Baustelle die Einhaltung der vorstehend aufgezählten sicherheitsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus steht dem Auftraggeber bei einem erheblichen Verstoß oder aber im Falle von wiederholten Verstößen (auch wenn diese jeweils für sich betrachtet nicht erheblich sind) des Auftragnehmers gegen die in diesem Artikel genannten Pflichten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

XXII. Zusätzliche Bedingungen für Montagetätigkeiten

Sofern und soweit die vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeiten als Montagetätigkeiten zu klassifizieren sind, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Ziffer XXII. Montagetätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer seine geschuldete Leistung jedenfalls teilweise an Ihrem endgültigen Bestimmungsort (der Baustelle) erbringt (z.B. Montage, Inspektionen, Inbetriebsetzung etc.)

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Balcke-Dürr GmbH

a) Montageort

[Nur anwendbar, wenn Beauftragung Montage Tätigkeit umfasst]

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig die erforderlichen Kenntnisse über den Montageort und den Leistungszweck, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen, auf eigene Kosten zu beschaffen. Terminverzögerungen oder Mängel in den Leistungen des Auftragnehmers können nicht unter Hinweis auf fehlende Kenntnisse diesbezüglich gerechtfertigt werden.

b) Montageumfang und Ausführung

[Nur anwendbar, wenn Beauftragung Montage Tätigkeit umfasst]

1. Der Auftragnehmer erbringt eine komplette Montageleistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Die für die Durchführung der Montage vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.
2. Die Anwesenheit der Bauleitung oder anderer Mitarbeiter des Auftraggebers auf der Baustelle entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die an ihn vom Auftraggeber beauftragten Arbeiten.
3. Der Auftragnehmer hat die Montagestelle mit einem fachkundigen und erfahrenen Baustellenleiter zu besetzen, der im Falle, dass die Montagestelle in Deutschland, Österreich oder der Schweiz gelegen ist, fließend der deutschen, ansonsten fließend der englischen Sprache mächtig sein muss. Der Auftragnehmer hat den Baustellenleiter mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Auswechslung des Baustellenleiters schriftlich zu informieren. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Baustellenleiters, kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch des Baustellenleiters auf Kosten des Auftragnehmers verlangen.
4. Direkte Absprachen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen, zwischen dem Auftragnehmer, dem Kunden des Auftraggebers und anderen auf der Baustelle tätigen Montagefirmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch die Bauleitung des Auftraggebers gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Auftragnehmern auf der Baustelle zu koordinieren. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer eine Mitbenutzung seiner Gerüste, Geräte etc. durch andere Auftragnehmer gegen entsprechende Vergütung erlaubt. Eine Abstimmung der Arbeitsdispositionen bei gleichzeitiger Arbeitsausführung verschiedener Auftragnehmer ist so vorzunehmen, dass die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Erschwernis- oder Erstattungsansprüche für oder wegen Arbeitsbehinderungen durch andere Auftragnehmer oder

durch den Kunden des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

c) Abnahme bei Montage

1. Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und nach Bestätigung durch den Auftraggeber festgelegt.
2. Hat der Auftraggeber, der Kunde des Auftraggebers oder eine Abnahmebehörde wesentliche Mängel bereits vor Abnahme festgestellt, so kann der Auftraggeber den Abnahmetermin bis zur Behebung der Mängel verschieben.
3. Die Inbetriebnahme des erstellten Werkes oder von Teilen desselben durch den Auftraggeber oder entsprechende Bezahlung sind nicht als Abnahme im rechtlichen Sinne anzusehen.
4. Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

XXIII. Teilunwirksamkeit und Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag. Sofern Erklärungen in dem Vertrag oder nach diesen Bedingungen gegenüber der jeweils anderen Seite abzugeben sind, oder soweit nach diesen Bedingungen die Schriftform gefordert ist, so können diese Erklärungen oder sonstigen Schriftstücke auch Textform (zB Email) verfasst und abgegeben werden.

XXIV. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und das internationale Privatrecht, jeweils in seiner jeweils gültigen Fassung. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Haben Auftraggeber und Auftragnehmer ihren jeweiligen Geschäftssitz in demselben Land und außerhalb der Schweiz, so gilt abweichend von dem vorherigen Absatz für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer das jeweilige in dem Land der Geschäftssitze geltende Recht. In diesem Fall gilt für Streitigkeiten der Gerichtsstand am lokalen Geschäftssitz des Auftraggebers.

Kommt ein anderes Recht als das deutsche Recht entsprechend dieser AEB zur Anwendung, sind die in diesen AEB benannten deutschen Rechtsnormen analog anzuwenden.

Stand: Januar 2017